

## Mittelverwendung

### Anlage 1

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

Eine Finanzierung der Fraktions- und Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich die Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbarer notwendiger sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Das Vorliegen eines zulässigen Verwendungszwecks richtet sich folglich danach, ob die Zuwendungen für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesen worden sind.

Im Wesentlichen dürfen folgende Aufwendungen aus den Zuwendungen bestritten werden:

- angemessene Personalkosten für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern
- Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen sowie deren Wartung
- Aufwendungen für die laufende Geschäftsführung (Porto-, Telefon- und Internetgebühren, EDV-Ausstattung, sonstiges Büromaterial)
- Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit für die Ratsfraktion  
In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, wenn die Ratsfraktionen ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen der Öffentlichkeit darlegen und erläutern. Dies kann z.B. durch die Herausgabe von Presserklärungen, durch Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen oder eigene Publikationen erfolgen. Der Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit muss schwerpunktmäßig auf dem informatorischen Aspekt liegen. Zur Abgrenzung gegenüber der unzulässigen Parteienwerbung muss bei allen Maßnahmen die Urhebererschaft der Ratsfraktion eindeutig erkennbar sein.
- Durchführung von Fraktionssitzungen  
Hierunter fallen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktionssitzungen anfallen, z.B. Erfrischungen (alkoholfreie Tischgetränke), die Bewirtung von notwendig anwesenden Gästen oder die Zuziehung von Referenten und/oder Referentinnen und/oder Sachverständigen einschließlich Fahrt-, Übernachtungskosten und Honorare für Dritte (z.B. für Referentinnen und/oder Referenten bei eigenen Veranstaltungen, Beraterinnen und/oder Berater etc.) sofern es der Fraktionsarbeit dient. Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig, ggf. auch die Zahlung von Raummieten.
- Fortbildungs-, Reise-, Verpflegungs- und. Unterkunfts-kosten der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter, soweit die Reise unmittelbar der Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Ratsfraktion dient (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des DiFU, Klausurtagungen zu

## Mittelverwendung

### Anlage 1

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

anstehenden kommunalpolitischen Themen, die nicht in Hildesheim abgehalten werden können usw.) und insgesamt angemessen sind. In begründeten Einzelfällen, die hiervon nicht erfasst sind oder deren Zuordnung nicht möglich erscheint, können nach Prüfung durch die Stadtverwaltung Hildesheim weitere Ausgaben bewilligt bzw. entstandene notwendige Aufwendungen erstattet werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung. Vorhersehbare Ausgaben sollen vor Eingehung einer Verbindlichkeit bei der Stadt zur Bewilligung angemeldet werden.

Im Wesentlichen sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:

- Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktionsmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenersatz oder Ersatz des Verdienstaufschlags abschließend in der Entschädigungssatzung geregelt sind
- Verfügungsmittel der/des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, kleinere Geschenke, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ähnliche Funktionszulagen, da diese nach dem NKomVG und der Entschädigungssatzung nicht vorgesehen sind
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern außerhalb von Fraktionssitzungen
- Geschenke an Fraktionsmitglieder und an Dritte (gesellschaftliche Repräsentationsausgaben)
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Allgemeine Bildungsreisen
- Spenden
- Jegliche Art von Parteienfinanzierung, Wahlkampf u. ä.